Anlage 1

Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S.116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I.
Allgemeines

§ 1
Entschädigungen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für andere in Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Tätigkeiten folgende Entschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung,
2. Sitzungsgeld,
3. Verdienstausfall,
4. Reisekostenvergütung und
5. Betreuungskosten.

(2) Diese Satzung regelt darüberhinausgehend die Zuwendungen für die Fraktionen der Vertretung.

II.
Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich 161,- EUR.

(2) Der Stadtratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von monatlich 322,- EUR.

(3) Die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Betrag von monatlich 161,- EUR.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates je 21,- EUR.

(2) Für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses (Stadträte) und die zu beratenden Mitgliedern bestellten sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld von je 21,- EUR.

(3) Verlässt ein Stadtrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.

(4) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 21,- EUR gewährt.

§ 4
Fraktionen

(1) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen der Vertretung wird nicht gewährt.

(2) Für die Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung nach Abs. 2 ist, dass die Fraktionen über eine Geschäftsordnung, die im Stadtratsbüro hinterlegt ist und über eine eigene Bankverbindung verfügen.

(4) Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Hierzu wird den Fraktionen ein Formular zur Verfügung gestellt.

(5) Die Abrechnung der Fraktionsgelder mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen gegenüber dem Stadtratsbüro bis zum 31. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres. Soweit keine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt, wird eine Nachfrist bis zum darauffolgenden 31. Juli gesetzt. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung der bis dahin ausbezahlten Gelder. Die Auszahlung des Fraktionsgeldes für die Vergangenheit ist nicht möglich. Soweit festgestellt wird, dass eine Überzahlung der Fraktionsgelder vorliegt, wird der überzahlte Betrag vom

Stadtratsbüro schriftlich geltend gemacht. Die festgestellte Überzahlung ist binnen Monatsfrist an die Stadt Aschersleben zurück zu bezahlen. Soweit keine Rückzahlung erfolgt, wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Soweit auch diese fruchtlos verstreicht, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes ebenfalls eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird wiederum entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach Rückzahlung des überzahlten Geldbetrages.

(6) Über die Abrechnung in Abs. 5 hinausgehend, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu werden diesem die erforderlichen Unterlagen vom Stadtratsbüro übergeben.

(7) Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wie folgt eingesetzt werden. Von einer sachgerechten Verwendung der Mittel ist dann auszugehen, wenn diese unter Beachtung der Regelungen in den entsprechenden Runderlassen des Ministeriums des Innern zur „Fraktionsfinanzierung in den Kommunen" in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgt. Diese Erlasse werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

III.
Regelungen in den Ortschaften Winningen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Neu Königsaue, Schackenthal, Westdorf und Schackstedt

§ 5
Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister, erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale
bis 500	11,00 Euro
von 501 bis 1.000	21,00 Euro

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft, monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale
bis 500	211,00 Euro
von 501 bis 1.000	321,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt.

(3) Die Einwohnerzahl nach Abs. 1 und Abs. 2 wird zu Beginn einer Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30 Juni des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres.

§ 6
Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, einschließlich des Ortsbürgermeisters, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates je 19,- EUR.

(2) Verlässt ein Ortschaftsrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.

(3) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 19,- EUR gewährt.

IV.
Gemeinsame Vorschriften

§ 7
Verdienstausfall

(1) Den ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung wird auf Antrag der Verdienstausfall, der durch die Wahrnehmung des Mandates entstanden ist, erstattet. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt.

(2) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der Verdienstausfall wird in der Regel bis 18 Uhr gewährt und ist in der Regel Montag bis Freitag auf 12 Stunden und an Samstagen auf 6 Stunden begrenzt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(3) Selbständigen und Personen die keinen Verdienst haben oder die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird eine Verdienstausfallpauschale von maximal 26,- Euro je volle Stunde gewährt. Der Verdienstausfall wird in der Regel bis 18 Uhr gewährt und ist Montag bis Freitag auf 12 Stunden und an Samstagen auf 6 Stunden begrenzt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

§ 8
Reisekostenvergütung

(1) Den nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die eigenhändig unterschriebene, namentliche Eintragung in die Anwesenheitslisten der jeweiligen Sitzungen gilt als Antragstellung.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht

1. für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie

2. für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie

3. für Kosten von Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.

(3) Die vorherige schriftliche Zustimmung zu Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes zu Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben erteilen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates, für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter sowie für die weiter ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen.

§ 9
Betreuungskosten

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen ab dem Pflegegrad 2 (§§ 14 f. SGB XI) durch eine Betreuungsperson, werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 13,- Euro je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Erstattung wird auf monatlich 10 Stunden beschränkt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Ein Antragsformular wird zur Verfügung gestellt.

§ 10
Fälligkeit

Die pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigungen werden, zusammen mit den Sitzungsgeldern, jeweils am 15. des Folgemonats ausgezahlt. Die weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung werden auf Antrag im auf die Entstehung des Anspruchs darauffolgenden Monat erstattet. Den Anträgen sind entsprechende Belege beizufügen.

§ 11
Wegfall der Entschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gelten für den Wegfall von Entschädigungen nach dieser Satzung die Regelungen in § 12 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Steuerliche Behandlung

Für die nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBl. LSA 2010, S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.03.2022 (MBl. LSA S. 2022, S. 302) und in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Möglicherweise erforderlich werdende Erklärungen zur Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt haben in eigener Verantwortung zu erfolgen. Das Stadtratsbüro erstellt den Empfängern eine Jahresaufstellung der gezahlten Entschädigungen.

§ 13
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben tritt am 01. 03. 2025 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09. 06. 2004 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 29. 11. 2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 20. Februar 2025

Steffen Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel